

Gesetz über Wildschutz, Vogelschutz und Jagd (Jagdgesetz)

Vom 25. Februar 1969

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz¹⁾, das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz²⁾ sowie Art. 33 Abs. 1 lit. b der Staatsverfassung³⁾,

beschliesst:

I. Abschnitt Einleitung

§ 1

¹ Das Wild und die frei lebenden Vögel sind zu erhalten und soweit Grundsatz notwendig zu fördern.

² Ihr Bestand muss den örtlichen Verhältnissen angepasst sein.

³ Die Jagd steht im Dienste von Hege und Pflege des Wildes.

II. Abschnitt Wild- und Vogelschutz

§ 2

¹ Der Lebensraum des Wildes und der frei lebenden Vögel ist nach Möglichkeit zu erhalten und zu verbessern. Lebensraum; Erhaltung und Verbesserung

¹⁾ Heute: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 (SR 922.0).

²⁾ SR 451

³⁾ AGS Bd. 1 S. 1; der genannten Bestimmungen entspricht heute § 55 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, in Kraft seit 1. Januar 1982 (SAR 110.000).

² Bei Eingriffen in die Landschaft sind die zuständigen Behörden und Organisationen rechtzeitig anzuhören.

§ 3

Leistungen von
Kanton und
Gemeinden

Kanton und Gemeinden treffen und unterstützen geeignete Massnahmen zu Erhaltung und Vermehrung der geschützten Säugetiere und Vögel.

§ 4

Geschützte Tiere

¹ Neben den bundesrechtlich geschützten Tieren sind im Kanton Aargau geschützt:

1. das Auer- und Birkwild,
2. die Fasanenhennen,
3. die Wildgänse,
4. die Kormorane,
5. die Sägetaucher,
6. die Rallen mit Ausnahme des Blässshuhnes,
7. die Schnepfen und Bekassinen,
8. die Kolkkraben,
9. die Wachteln.

² Der Regierungsrat kann diese Liste um andere schutzwürdige Tierarten erweitern.

§ 5

Reservate

¹ Die Gemeinden und mit ihrer Zustimmung der Regierungsrat können zur Erhaltung einzelner Wild- oder Vogelarten Reservate, in denen die Jagd teilweise oder ganz untersagt ist, errichten oder die Errichtung gestatten.

² Bei einer Errichtung während der Pachtdauer bleibt die Zustimmung des Jagdpächters vorbehalten.

³ Die Regelung der Jagdpolizei ist in jedem Falle Sache des Kantons.

§ 6

Aussetzen
von Wild

¹ Wild darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates und des Jagdpächters ausgesetzt werden.

² Für das Aussetzen von aus dem Ausland eingeführtem Wild oder von Wildarten, die im Kanton Aargau nicht frei vorkommen, ist überdies die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich, der zugleich die notwendigen Schutzbestimmungen erlässt.

§ 7

Wildnahrung und
-fütterung

¹ Jagdpächter und öffentliche Waldeigentümer sorgen gemeinsam für eine ausreichende natürliche Wildnahrung.

² In Notzeiten sind die Jagdpächter für eine zweckmässige Wildfütterung verantwortlich.

§ 8

Das Wild ist vor Katzen und Hunden, die ihm nachstellen und es gefährden, angemessen zu schützen.

Wildernde
Katzen und
Hunde

§ 9

Bei Erstellung, Ausbau und Unterhalt der öffentlichen Strassen ist dem Schutz des Wildes im Rahmen der baurechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen.

Wild und Strasse

§ 10

Jäger, Jagdaufseher und Vogelschutzorganisationen stehen den Lehrkräften für die Vermittlung des Wissens über die frei lebenden Tiere zur Verfügung.

Schulen

§ 11

Der Regierungsrat erweitert die gesetzlichen Schutzbestimmungen, soweit dies im Interesse der frei lebenden Tiere angezeigt ist.

Erweiterung
der Schutz-
bestimmungen

§ 12

¹ Die Jagdpächter sind in den Schranken der Rechtsordnung für einen den örtlichen Gegebenheiten angepassten Wildbestand verantwortlich.

Wildbestand;
Verantwortung
der Jagdpächter

² Ihnen obliegen die zur Gesunderhaltung des Wildes sowie zur Verhütung übermässiger Wildschäden nötigen Abschüsse.

³ Übersetzte Wildabschüsse sind verboten.

§ 13

¹ Der Regierungsrat wacht zusammen mit den Gemeinderäten über die Befolgung der Grundsätze von § 12; er kann insbesondere Abschussregelungen einführen und mit der Festlegung der Abschusszahlen die Bezirksjagdkommissionen betrauen.

Wildbestand;
Überwachung
durch Regie-
rungsrat und
Gemeinderäte

² Kommen die Jagdpächter den entsprechenden Vorschriften nicht nach, kann der Regierungsrat oder mit dessen Zustimmung der Gemeinderat den Pachtvertrag nach erfolgloser Verwarnung auflösen.

III. Abschnitt

Jagdrecht und Verpachtung

§ 14

Jagdsystem;
Pachtdauer

¹ Das Jagdrecht wurzelt im Grundeigentum ¹⁾.

² Es wird namens der Grundeigentümer von den Einwohnergemeinden revierweise auf je acht Jahre verpachtet.

³ Das Pachtjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März.

§ 15

Jagdпachtzins;
Verwendung

¹ Der Jagdpachtzins fliesst den Einwohnergemeinden zu.

² Er wird vorab zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, sodann für Erhaltung und Förderung des Wildes und der frei lebenden Vögel sowie für den Naturschutz verwendet.

§ 16

Staatszuschlag

¹ Der Kanton bezieht einen Zuschlag von 15 % des Pachtzinses.

² Nach Massgabe der vorjährigen Auslagen werden 1,5 bis 2 % als Subvention für die aargauischen Vogelschutzvereine ausgeschieden.

§ 17

Jagdpachtzins
und
Staatszuschlag;
Bezahlung

¹ Der jährliche Pachtzins und der Staatszuschlag sind vor Beginn des Pachtjahres zu bezahlen.

² Die Ausübung der Jagd vor Bezahlung von Pachtzins und Staatszuschlag ist untersagt.

§ 18

Jagdpachtzins
und
Staatszuschlag;
Sicherheit und
Haftung

¹ Die Gemeinderäte können Sicherstellung eines Jahrespachtzinses verlangen.

² Wird das Pachtverhältnis aus Verschulden des Pächters vorzeitig aufgelöst, haftet dieser für einen aus der Neuverpachtung resultierenden Mindererlös.

§ 19

Unterpacht;
Verbot und
Folgen

¹ Jede finanzielle Beteiligung eines Nichtpächters an der Jagdpacht ist verboten und hat die sofortige Auflösung des Pachtverhältnisses für sämtliche Pächter des Revieres zur Folge.

¹⁾ Gemäss § 55 lit. a der Verfassung des Kanton Aargau vom 25. Juni 1980 ist die Jagd ein kantonales Regalrecht.

² Die Fehlbaren dürfen sich an der Neuverpachtung nicht beteiligen.

§ 20

¹ Grundsätzlich fallen die Reviergrenzen mit den Gemeindegrenzen Reviergrenzen zusammen.

² Sie weichen von den Gemeindegrenzen ab, soweit dies im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes angezeigt ist und vom Gemeinderat gebilligt wird.

§ 21

¹ Auf Beginn jeder Pachtperiode wird der jagdliche Wert der Reviere Revierbewertung festgelegt.

² Die Revierbewertungen obliegen den Bezirksjagdkommissionen und im Beschwerdeverfahren der kantonalen Jagdkommission; sie erfolgen nach einheitlichen Richtlinien und berücksichtigen insbesondere die Reviergrösse, die Verteilung von Wald und Feld, den Wildbestand und die Wildarten, die geografische und topografische Lage, die Besiedlung, die Verkehrsverhältnisse, Lärmeinwirkungen, andere wertvermehrende oder wertvermindernde Faktoren und den kantonalen Durchschnitt der bisherigen Jagdpachtzinse unter angemessener Berücksichtigung des jeweiligen Geldwertes.

³ Vor der Bewertung der einzelnen Reviere sind die zuständigen Gemeinderäte und die bisherigen Jagdpächter anzuhören.

§ 22

¹ Zur Pacht eines Revieres können sich so viele Pächter vereinigen, wie dessen Grösse und Beschaffenheit zulassen; in der Regel müssen es Pächter; Zahl und Voraussetzungen mindestens drei sein.

² Der gleiche Pächter kann sich an der Pacht von höchstens zwei Revieren beteiligen.

³ Der Pächter muss mindestens ein Jahr im Besitze des aargauischen Jagdpasses und darf nicht von der Jagd ausgeschlossen sein.

§ 23

¹ Die Reviere werden von den Gemeinderäten ausgeschrieben und zu den nach § 21 festgelegten Werten verpachtet, soweit für das nämliche Revier Verpachtung; Möglichkeiten nur eine Bewerbung vorliegt.

² In allen anderen Fällen erfolgt die Verpachtung auf dem Wege der Versteigerung.

§ 24Versteigerung;
Grundregeln

¹ Bewerben sich zwei oder mehr Gruppen um das gleiche Revier, wird dieses der meistbietenden Gruppe verpachtet.

² Die Gemeinderäte können das Revier zum Höchstangebot auch den bisherigen Pächtern überlassen.

³ Steigerungsberechtigt ist nur, wer beim Pachtantritt die gesetzlichen Voraussetzungen eines Jagdpächters erfüllt und sich darüber ausgewiesen hat.

§ 25Versteigerung;
Schutz der
einheimischen
Jäger

¹ Bei der Versteigerung kann jede Bewerbergruppe, deren Mitglieder mehrheitlich im Aargau wohnen, den Zuschlag des Revieres zum Betrag, der 30 % über dem nach § 21 festgelegten Wert liegt, oder zu dem darunter gebliebenen Höchstangebot verlangen.

² Von zwei oder mehr solchen Gruppen werden zuerst die grössere Gruppe und dann die grössere Zahl bisheriger Pächter des betreffenden Revieres bevorzugt.

³ Ist nach der Regelung in Absatz 2 keine Verpachtung möglich, erfolgt sie nach Ermessen der Gemeinderäte oder auf deren Wunsch durch das Los.

§ 26Pachtzins-
reduktion

Bei einer wesentlichen Verminderung des jagdlichen Wertes eines Revieres während der Pachtperiode haben die Pächter Anspruch auf eine angemessene Pachtzinsreduktion, soweit sie die Wertverminderung nicht selber verursacht haben.

§ 27Jagdgesellschaft;
Natur und
Haftung

¹ Das Verhältnis von zwei oder mehr Pächtern des gleichen Revieres zueinander regelt sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁾ über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff.), soweit sich nicht aus Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.

² Die Pächter haften solidarisch für alle aus dem Pachtverhältnis gegen einen oder mehrere Mitpächter erwachsenden oder damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche; ausgenommen sind Forderungen aus unerlaubter Handlung (Art. 41–61 des Schweizerischen Obligationenrechts).

¹⁾ SR 220

§ 28

¹ Die Pächter eines Revieres schliessen schriftlich einen Gesellschaftsvertrag; dieser ist vor Abschluss des Pachtvertrages der Verpachtungsbehörde einzureichen.

Gesellschafts-
vertrag;
Vertretung nach
aussen

² Ein Zusammenschluss der Pächter mehrerer benachbarter Reviere zu einer einzigen Jagdgesellschaft ist nach Abschluss der einzelnen Pachtverträge möglich und gilt nicht als Unterpacht im Sinne von § 19 dieses Gesetzes.

³ Jede Jagdgesellschaft bezeichnet eines ihrer Mitglieder, das im Aargau wohnt oder hier ein Rechtsdomizil begründet hat, als Bevollmächtigten, der die Gesellschaft gegenüber Behörden und Privaten vertritt.

§ 29

¹ Verliert ein Pächter die Mitgliedschaft der Jagdgesellschaft, geht damit auch seine Pächtereigenschaft für das betreffende Revier unter.

Änderungen im
Pächterbestand

² Scheidet ein Pächter durch Tod oder aus einem gesetzlichen Grunde aus dem Pachtverhältnis aus, führen die verbleibenden Pächter dieses weiter.

³ Der Eintritt neuer Pächter bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte.

§ 30

¹ Die Jagdpächter haben das Recht, in dem von ihnen gepachteten Revier die Jagd nach Massgabe der Gesetze und Vollzugserlasse sowie nach weidmännischen Grundsätzen selber auszuüben und durch Nichtpächter (Jagdgäste, Jagdaufseher) ausüben zu lassen.

Jagdrecht;
Inhalt

² Das Recht der Jagdpächter umfasst die Berechtigung, frei lebendes, jagdbares Wild zu verfolgen, zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen.

³ Alles im Revier tot, verletzt oder krank aufgefundene Wild gehört dem Jagdpächter; die Bestimmungen von Art. 720 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ¹⁾ finden sinngemäss Anwendung.

§ 31

Die Jagdpächter sowie die von ihnen ermächtigten Jagdgäste und Jagdaufseher dürfen die Jagd nur ausüben, wenn sie im Besitze einer aargauischen Jagdkarte sowie eines aargauischen Jagdpasses sind.

Ausübung
der Jagd;
Ausweise

¹⁾ SR 210

§ 32

Jagdkarten

Die Jagdkarten werden den Jagdpächtern gegen Bezahlung des Staatszuschlages (§ 16) für sich sowie ihre Jagdgäste und Jagdaufseher jährlich in beliebiger Anzahl abgegeben.

§ 33

Jagdpässe

¹ Einen aargauischen Jagdpass erhält nur, wer sich über das Fehlen von Jagdausschlussgründen sowie über den Abschluss einer genügenden Jagdhaftpflichtversicherung ausweist.

² Der Grosse Rat bestimmt die Jagdpassgebühren und zu Gunsten der kantonalen Wildschadenskasse einen Zuschlag für Jagdpassbewerber mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Aargau.

§ 34Ausschluss
von der Jagd

¹ Von der Jagd ist ausgeschlossen:

1. wer das 20. Altersjahr noch nicht erfüllt hat,
2. wer innert der letzten fünf Jahre wegen eines Verbrechens oder wiederholt zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
3. wer bevormundet, verbeiständet, verbeiratet, in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist oder unter Schutzaufsicht steht,
4. wer mit dem Wirtshäuserverbot belegt ist,
5. wer Verluftscheinschuldner ist,
6. wer innert der letzten fünf Jahre wegen eines Jagddeliktes zu einer Freiheitsstrafe oder wiederholt zu einer Busse verurteilt worden ist,
7. wer durch Gerichtsurteil von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist,
8. wer sich nicht über ausreichende jagdliche Fähigkeiten ausweist.

² In schwerwiegenden Fällen kann der Regierungsrat wegen eines schlechten Leumundes den Ausschluss von der Jagd verfügen.

§ 35Jägerprüfung;
Jagdfähigkeits-
ausweis

¹ Wer die Jägerprüfung bestanden hat, erhält den Jagdfähigkeitsausweis.

² Wer vor dem 1. Januar 1954 mindestens zwei aargauische Jahresjagdpässe gelöst hat, ist von der Jägerprüfung befreit.

IV. Abschnitt Jagdbetrieb

§ 36

¹ Der Regierungsrat regelt den Jagdbetrieb, insbesondere die Verwendung von Hunden auf der Jagd, im Rahmen der Gesetze.

Regelung des
Jagdbetriebes;
Jagdverbote

² Reviere, die wegen Streitigkeiten der Pächter nicht ordnungsgemäss bejagt werden, belegt er mit einem Jagdverbot.

³ Während der Dauer von Jagdverboten sorgt er für die Ausübung der Jagdpolizei.

§ 37

¹ An Sonntagen und diesen gleichgestellten Feiertagen ist die Jagd verboten.

Jagdausübung;
zeitliche
Beschränkung

² Vorbehalten bleibt die Ausübung der Jagdpolizei durch Jagdpächter und Jagdpolizeiorgane.

§ 38

In Friedhöfen und, ohne Bewilligung des Besitzers, in Gebäuden und deren nächster Umgebung, in Baumschulen, Park- und Gartenanlagen sowie bis nach beendiger Ernte in Weinbergen, Obstgärten und Gemüsepflanzungen darf die Jagd nicht ausgeübt werden.

Jagdausübung;
örtliche
Beschränkung

§ 39

Zu Jagdzwecken dürfen nur solche Schusswaffen und Munition verwendet werden, die auf die gegebene Distanz tödlich wirken.

Jagdwaffen und
Munition

§ 40

¹ Der Jäger übt sein Jagdrecht unter grösstmöglicher Schonung von Fremdeigentum aus.

Schonung von
Fremdeigentum;
Haftpflicht

² Er haftet nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 41

¹ Jagdhütten und Hochsitze dürfen nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erstellt werden und sind in gutem Zustand zu erhalten.

Jagdhütten und
Hochsitze

² Die Bestimmungen der Bau- und Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten.

- § 42**
- Sicherheitsleistung, Versicherungen
- ¹ Wer die Jagd ausübt, leistet die bundesrechtlich vorgeschriebene Sicherheit durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.
- ² Die Jagdpächter versichern ihre Jagdaufseher und Treiber angemessen gegen alle diesen im Zusammenhang mit der Jagd im Revier zustossenden Unfälle.

V. Abschnitt Schutz gegen Wildschaden

- § 43**
- Wildschadensvergütung und -verhütung; Grundsatz
- ¹ Den Schaden, welchen Reh, Dachs, Hase oder Fasan in der offenen Flur an Kulturen oder im Wald an Bäumen anrichten, tragen Jagdpächter und Einwohnergemeinden, die Aufwendungen für angemessene Verhütungsmassnahmen gegen solche Schäden Jagdpächter, Einwohnergemeinden und Grundbesitzer gemeinsam.
- ² Ausgenommen sind:
1. Baumschulen, die der Anzucht von Bäumen, Gehölzen aller Art und Reben dienen,
 2. Christbaum- und Zierpflanzenkulturen,
 3. Hausgärten, Parkanlagen und geschlossene Gärtnerereien.
- ³ Für Einzäunungen in der offenen Flur stellen Jagdpächter und Einwohnergemeinden je hälftig das notwendige Drahtmaterial zur Verfügung; die Kosten für Verhütungsmassnahmen im Wald werden gedrittelt.

- § 44**
- Wildschadenskasse
- ¹ Zum Ausgleich der Lasten zwischen den Einwohnergemeinden insgesamt wie den Pächtern aller Jagdreviere besteht eine kantonale Wildschadenskasse.
- ² In diese Wildschadenskasse fliessen:
1. die vom Grossen Rat festgelegten Zuschläge nach § 33 Abs. 2 dieses Gesetzes;
 2. die Ausgleichsbeiträge aller Jagdpächter und Einwohnergemeinden.
- ³ Aus der kantonalen Wildschadenskasse werden bezahlt:
1. die Leistungen der Einwohnergemeinden und der Jagdpächter für Wildschadensvergütungen und ihre Beiträge für Wildschadensverhütungsmassnahmen, soweit und sobald sie insgesamt pro Gemeinde oder Revier während einer Pachtperiode 10 % des achtfachen Jahrespachtzinses übersteigen;
 2. der von Wildschweinen angerichtete Kulturschaden.

§ 44a¹⁾

Der Regierungsrat ist im Rahmen der bewilligten Globalkredite und beschlossenen Ziele endgültig zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen gemäss Art. 11 beziehungsweise Art. 13 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986²⁾.

Programmvereinbarungen mit dem Bund

§ 45

¹ Haben die Grundbesitzer geeignete, zumutbare Massnahmen nicht getroffen, reduzieren sich die Schadenersatzleistungen von Jagdpächtern und Einwohnergemeinden entsprechend oder entfallen ganz.

Wildschadensvergütung;
Reduktion und Wegfall der Leistungen

² Haben Grundbesitzer, Einwohnergemeinden und Jagdpächter gemeinsam Wildschadensverhütungsmassnahmen getroffen oder bezahlt, entfallen Leistungen der Einwohnergemeinden und der Jagdpächter für an den geschützten Pflanzen nachher doch eingetretene Wildschäden.

³ Mit Bezug auf Örtlichkeiten, wo die Jagd ohne besondere Bewilligung nicht ausgeübt werden darf, geht der Wildschaden voll zu Lasten des Grundbesitzers, soweit dieser eine entsprechende Bewilligung nicht erteilt hat.

§ 46

¹ Wenn in Wildschadensvergütungs- oder -verhütungsfragen zwischen Jagdpächtern, Einwohnergemeinden und Grundbesitzern eine Einigung nicht zu Stande kommt, kann die Bezirksjagdkommission, in zweiter Instanz die kantonale Jagdkommission zum Entscheid angerufen werden.

Entscheid in Streitfällen

² Bei Forderungen bis Fr. 500.– entscheidet die Bezirksjagdkommission endgültig; ausgenommen sind Fälle von Verletzung des materiellen oder formellen Rechts.

³ Die rechtskräftigen Entscheide der genannten Kommissionen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs³⁾ gleichgestellt.

§ 47

¹ Die Grundbesitzer haben das Recht, in ihren Wohnhäusern und deren nächster Umgebung, nicht aber im Wald, Raubwild und jagdbare Vögel,

Grundbesitzer;
Rechte und Haftung

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. I. / 11. des Gesetzes zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton Aargau (NFA-Gesetz Aargau, NFAAG) vom 26. Juni 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 337).

²⁾ SR 922.0

³⁾ SR 281.1

die ihnen dort erheblichen Schaden zufügen, zu erlegen, wenn der Schaden sich nicht anders abwenden lässt.

² Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher, Haus- und Feldsperlinge, Wildtauben, verwilderte Haustauben, Stare, Amseln und Drosseln dürfen sie während der Zeit, da diese Vögel Schaden anrichten können, in Weinbergen, Obst- und Gemüsegärten, Beerenpflanzungen, Getreide- und Saatfeldern abschiessen, Krähenvögel und Tauben nur, wenn die Jagdpächter einer Aufforderung zur Bestandesverminderung nicht oder in ungenügender Masse nachkommen.

³ Die Grundbesitzer haften für den von ihnen bei der Ausübung dieser Befugnisse verursachten Schaden.

VI. Abschnitt Jagdbehörden und Jagdpolizei

§ 48

Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz sowie zum eidgenössischen Jagdrecht.

² Er kann einzelne ihm obliegende Aufgaben, insbesondere die Erteilung bundesrechtlich möglicher Bewilligungen, der für das Jagdwesen zuständigen Regierungsdirektion ¹⁾ übertragen.

§ 49

Regierungs-
direktion ²⁾

¹ Der für das Jagdwesen zuständigen Regierungsdirektion ³⁾ obliegt die Aufsicht über das Jagdwesen im Kanton.

² Im Rahmen dieses Gesetzes und der übrigen jagdrechtlichen Bestimmungen erlässt sie die notwendigen Verfügungen und leitet die Jagdverwaltung.

§ 50

Jägerprüfungs-
kommission;
Jagdexperten-
kommission

¹ Der Regierungsrat bestellt auf je vier Jahre eine kantonale Jägerprüfungskommission und als beratendes Organ der zuständigen Regierungsdirektion ⁴⁾ in Fachfragen eine kantonale Jagdexpertenkommission.

² In der Jagdexpertenkommission sind auch die Natur-, Tier- und Vogelschutzorganisationen vertreten.

¹⁾ Heute: Departement

²⁾ Heute: Departement

³⁾ Heute: Departement

⁴⁾ Heute: Departement

§ 51

¹ Auf Vorschlag der Interessiertenkreise bestellen für je vier Jahre die zuständige Regierungsdirektion ¹⁾ eine Jagdkommission pro Bezirk und der Regierungsrat eine kantonale Jagdkommission als Beschwerdeinstanz, die endgültig entscheidet.

Bezirksjagd-
kommissionen;
kantonale Jagd-
kommission

² In jeder Kommission sind die Einwohnergemeinden mit Land- und Forstwirtschaft, die Jagdpächter und der Staat vertreten.

³ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Verfahrensvorschriften.

§ 52

¹ Gegen alle das Jagdwesen betreffenden Verfügungen von Bezirksamtern oder Gemeinderäten kann, soweit nicht der Zivilrichter zuständig ist, innert 20 Tagen seit Zustellung des Entscheides oder Kenntnisnahme hiervon bei der zuständigen Regierungsdirektion ²⁾, gegebenenfalls zuhanden des Regierungsrates, Beschwerde geführt werden.

Rechtsmittel

² Ebenso kann wegen der Art der Ausübung des Jagdrechts durch die Jagdberechtigten Beschwerde geführt werden.

³ Der Weiterzug von Verfügungen der für das Jagdwesen zuständigen Regierungsdirektion ³⁾ oder des Regierungsrates nach den geltenden Bestimmungen bleibt vorbehalten.

§ 53

¹ Im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden stellen die Jagdpächter für jedes Revier mindestens einen Jagdaufseher an und entschädigen diesen angemessen.

Jagdaufseher;
Jagdpolizeiorgan
e

² Die Jagdaufseher werden als Organe der Jagdpolizei in Pflicht genommen und erhalten einen entsprechenden Ausweis.

³ Der Kanton sorgt für eine angemessene Aus- und Weiterbildung der Jagdpolizeiorgane.

VII. Abschnitt Strafbestimmungen

§ 54

¹ Wer vorsätzlich und unbegründet den Wildbestand gefährdet oder beunruhigt oder den Jagdbetrieb stört,

Straftatbestände
nach kantonalem
Recht

¹⁾ Heute: Departement

²⁾ Heute: Departement

³⁾ Heute: Departement

wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen von § 6 (Aussetzen von Wild), § 12 (Wildbestand), § 19 (Unterpacht), § 37 (Jagd an Sonn- und Feiertagen), § 38 (Jagd an verbotenen Orten), gegen die sich auf § 11 (Schutzbestimmungen), § 13 (Wildbestand), § 36 (Jagdbetrieb) oder § 39 (Jagd Waffen und Munition) dieses Gesetzes stützenden Vollzugserlasse oder Einzelverfügungen der zuständigen Behörde verstösst,

wird, soweit nicht das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz oder das Schweizerische Strafgesetzbuch Anwendung findet, mit Busse bestraft.

² Bei Rückfall kann die Jagdberechtigung gerichtlich entzogen werden.

³ Die Art. 53–65 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz¹⁾ finden sinngemäss Anwendung.

§ 55

Ausschluss
von der Jagd-
berechtigung

Der Strafrichter kann den Ausschluss von der Jagdberechtigung auch aussprechen, wenn der Täter wegen einer Übertretung der in Art. 58 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz²⁾ genannten Strafbestimmungen erstmals verurteilt wird.

§ 56

Konfiskation;
Verleideranteil

¹ Die bei einem Jagddelikt verwendeten, nicht verbotenen Waffen und Fanggeräte können zuhanden des Staates eingezogen werden.

² Das eingezogene erlegte, gefangene oder entwendete Wild gehört dem Jagdpächter oder, wenn dieser der Täter ist, dem Staat.

³ Dem Anzeiger fällt ein Drittel der eingegangenen Busse zu.

§ 57

Mitteilung von
Strafentscheiden

¹ Sämtliche Einstellungsverfügungen, Strafbefehle und Urteile in Jagdstrafsachen sind unverzüglich auch der für das Jagdwesen zuständigen Regierungsdirektion³⁾ zuzustellen.

² Dem Anzeiger ist ebenfalls vom Eintritt der Rechtskraft des Strafbefehls oder des Urteils Mitteilung zu machen.

¹⁾ Heute: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 (SR 922.0).

²⁾ Heute: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 (SR 922.0).

³⁾ Heute: Departement

VIII. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 58

¹ Die nach bisherigem Recht am 31. Dezember 1969 ablaufende Jagdpachtperiode wird bis zum 31. März 1970 verlängert, ohne dass dafür ein zusätzlicher Pachtzins geschuldet würde.

Verlängerung der Pachtperiode 1962/69, Pächterzahl; Wohnsitz im Kanton

² Die nach § 22 dieses Gesetzes festgelegte maximale Pächterzahl darf soweit und solange überschritten werden, als sie bisherige Pächter des Revieres von der Pacht ausschliessen würde.

³ Wer ausserhalb des Kantons Aargau wohnt, aber seit dem 1. Januar 1962 ununterbrochen Pächter eines aargauischen Jagdrevieres ist, wird bei der Anwendung von § 25 dieses Gesetzes den Jagdpachtbewerbern mit Wohnsitz im Aargau gleichgestellt.

§ 59

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat auf den 1. April 1970 in Kraft.

Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts

² Damit es ab 1. April 1970 voll angewendet werden kann, setzt der Regierungsrat einzelne Bestimmungen schon früher in Kraft.

³ Alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das aargauische Gesetz über das Jagdwesen vom 23. Februar 1897, sind aufgehoben.

Angenommen in der Volksabstimmung vom 1. Juni 1969.

Vom Bundesrat genehmigt am 26. Juni 1969.